

Vereinbarung über Qualitäten des E-Tretroller Angebots

zwischen der

Stadt Mannheim

Rathaus E5

68159 Mannheim

- nachfolgend „KOMMUNE“ genannt -

und der

ANBIETER

-nachfolgend „ANBIETER“ -

– alle gemeinsam nachfolgend “PARTEIEN” -

wird folgende Vereinbarung über Anforderungen und Qualitäten des E-Tretroller Angebots getroffen.

Präambel

In der KOMMUNE und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Verbund) ist ein vielfältiges und attraktives Mobilitätsangebot anzutreffen. Der Ausbau des ÖPNV-Angebots und der komplementären Verkehrsmittel (wie den Rad- und Fußverkehr) bilden zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen sind in aller Vielfalt im Verbundgebiet sehr willkommen. Sie sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden und die vorhandenen Services ergänzen.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können E-Tretroller zukünftig ein Baustein zur Bewältigung der sog. „letzten Meile“ als Ergänzung des ÖPNV sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto zu fördern.

E-Tretroller haben grundsätzlich das Potenzial, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele im Verkehrsverbund beizutragen, da mit ihnen Kurzstrecken, die nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt würden, weitgehend emissionsfrei zurückgelegt werden können. Es sollte allerdings im Sinne eines nachhaltigen Umwelteffekts darauf geachtet werden, dass nicht Billigfabrikate angeboten werden, die eine nur kurze Lebensdauer haben und danach ohne Recycling verschrottet werden.

Der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Vermiet-Angeboten für E-Tretroller für die PARTEIEN von zentraler Bedeutung. Um Zustände im innerstädtischen Bereich wie vor zwei Jahren bei der ungezügelten Ausbringung von stationslosen Fahrradvermietsystemen aus dem asiatischen Raum zu vermeiden, wollen die KOMMUNE und der Verbund im Rahmen des rechtlich Möglichen und möglichst im Einvernehmen mit den Anbietern Spielregeln aufstellen.

Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen sind in der KOMMUNE und im Verbund willkommen. Sie sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden, um eine durchgehende Mobilitätskette anbieten zu können. Hierzu bietet sich die bereits bestehende „elektronische Mobilitätsplattform“ (EMP) des VRN an. Dafür ist ein Datenaustausch zwischen KOMMUNE, Verbund und ANBIETER erforderlich.

Diese Vereinbarung kann nicht dahingehend verstanden werden, eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu ersetzen oder die tatsächliche Grundlage dafür zu bieten, dass für die Tätigkeit des ANBIETERS eine solche Sondernutzungserlaubnis erforderlich wäre.

Die KOMMUNE legt dabei großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch mit den Anbietern. Die nachfolgenden Regelungen können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen ggf. angepasst werden:

§ 1

Organisation, Nutzung bzw. Geschäftsgebiet

- (1) Der ANBIETER setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in KOMMUNE entwickelt und integriert. Dazu gehört z.B. die Bereitschaft, E-Tretroller regelmäßig an mit der KOMMUNE abzustimmenden Flächen in der Nähe von ÖPNV-Stationen oder zukünftigen Mobilitäts-Hubs aufzustellen, um die Möglichkeiten intermodaler Wegeketten zu verbessern bzw. im Marketing den Zusammenhang von E-Tretrollern zum ÖPNV darzustellen.
- (2) Im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (im Folgenden eKfV) können die angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge (im Folgenden: E-Tretroller) grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden.
- (3) Sofern die Nutzung bzw. das Abstellen in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist (z.B. Fußgängerzone) oder aufgrund von grundsätzlicher Erwägungen und bestehenden Nutzungsregelungen unerwünscht ist, verpflichtet sich der ANBIETER, ein Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch den ANBIETER) auszuschließen. Das Befahren bzw. Abstellen durch den Kunden wird der ANBIETER durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) vorbeugen. Geringfügige gps-technische Abweichungen werden seitens der KOMMUNEN akzeptiert.
- (4) Die KOMMUNE erstellt eine Übersicht bzw. Karte mit Abstell- und Fahrverbotszonen, die anhand der Erfahrungen laufend fortgeschrieben wird und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (5) Veränderungen des Geschäftsgebietes, der Flotten und der Tarife sowie der Starttermin und die Zielspanne der Flottengröße sind der KOMMUNE mindestens zwei Werktage vor Umsetzung mitzuteilen.

§ 2

E-Tretrollerflotte

- (1) Der ANBIETER stellt innerhalb des in der Karte markierten Bereiches „Innenstadt-Zone“ (Anlage) maximal 100 E-Tretroller bereit. Außerhalb dieses GEBIETES ist die Anzahl der E-Tretroller pro ANBIETER nicht begrenzt. Die KOMMUNE begrüßt ausdrücklich eine räumliche Verteilung der E-Tretroller in Stadtregionen, in denen eine geringere Nachfrageintensität zu erwarten ist.
- (2) Der ANBIETER stellt sicher, dass er kurzfristig auf Nachfrageänderungen reagieren und sein Angebot bei Bedarf erweitern oder reduzieren kann.
Änderungen in den ersten sechs Wochen nach Beginn des Service sind nur innerhalb der angegebenen Zielspanne der Flottengröße möglich. Eine Erweiterung des E-Tretrollerbestandes sowie eine Anhebung der Anzahl innerhalb des GEBIETES angebotenen E-Tretroller ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage, die Flächenkapazitäten im öffentlichen Raum zur Aufnahme weiterer E-Tretroller und die Beschwerdelage infolge von Verkehrshinderungen. Frühestens sechs Wochen nach dem Start beabsichtigt die KOMMUNE die gesamtstädtische Verträglichkeit der bis dahin aktiven Sharing-Angebote zu prüfen und zu bewerten. Weitere Prüfungen können bedarfsweise folgen.

§ 3

Verkehrssicherheit, Anforderungen an E-Tretroller und Fahrende

- (1) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Jede/r NutzerIn hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden (vgl. §1 StVO)
- (2) Der ANBIETER verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette für die E-Tretroller.

- (3) Die angebotenen E-Tretroller entsprechen den Vorschriften der eKFV.
- (4) Der ANBIETER hat seine Kunden vor Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretrollern im Straßenverkehr zu informieren.

§ 4 Abstellen & Parken

- (1) Der ANBIETER verpflichtet sich, maximal 5 E-Tretroller an einem Standort im Umkreis von 100 m aufzustellen.
- (2) Der ANBIETER trägt dafür Sorge, dass beim Vorgang des Einsammelns bzw. Aufstellens der E-Tretroller Lärm vermieden wird und die jeweils geltenden Vorschriften zur Nachtruhe Beachtung finden.
- (3) Der ANBIETER hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Tretroller ordnungsgemäß abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die E-Tretroller nur am Rand oder außerhalb der für den Fußgängerverkehr bestimmten Flächen auf- und abgestellt werden. Dabei muss stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,6 m gewährleistet sein.
- (4) Die KOMMUNE definiert Flächen (No-Parking-Zones), in denen die Beendigung eines Mietvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist. NutzerInnen, die einen Mietvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geofencing gehindert.
- (5) Die E-Tretroller werden so aufgestellt, dass keine anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (insbesondere keine Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden. Dabei sind zwingend die Gehweghinterkanten und die taktilen Elemente, um Sehbehinderten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen, sowie die Rettungswege freizuhalten. Der ANBIETER verpflichtet sich, auf eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,60 m zu achten. Im Bereich von Bus- und Straßen / Stadtbahnhaltestellen ist ein Mindestabstand zu den Wartebereichen von 10 m einzuhalten.
- (6) E-Tretroller werden insbesondere nicht in Fußgängerzonen, in öffentlichen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün oder vor Rampen von Bahnabgängen sowie in öffentlichen Fahrradabstellanlagen abgestellt. Ebenfalls darf der Betrieb der Mietradstationen nicht beeinträchtigt werden, in dem z. B. E-Tretroller nicht innerhalb oder direkt vor VRNnextbike Stationen abgestellt werden, sodass der Zugang zu Mieträdern und Ausleihterminals uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Die KOMMUNE begrüßt es ausdrücklich, wenn der ANBIETER Anreize schafft, E-Tretroller an Sammelstellen, sogenannten „Hubs“ abzustellen. Gleichzeitig stellt der E-Tretroller-ANBIETER sicher, dass eine Überlastung einzelner „Hubs“ verhindert wird.
Im Gegenzug prüft die KOMMUNE an sich herauskristallisierenden Hot-Spots die Einrichtung von besonders gekennzeichneten Abstellflächen für diese E-Tretroller.
- (8) Bei Veranstaltungen hat der ANBIETER nach Aufforderung der KOMMUNE, der Polizei oder der Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren.
Der ANBIETER stellt sicher, dass dies den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise vermittelt wird und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

§ 5 Kontrolle, Umverteilung, Reparatur

- (1) Der ANBIETER führt fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift möglichst auch technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der E-Tretroller zu gewährleisten.
- (2) Der ANBIETER muss in der Lage sein, mindestens die E-Tretroller, die zur Vermietung zur Verfügung stehen, in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder verkehrswidrig oder sonst unzulässig abgestellte E-Tretroller schnellstmöglich, jedoch mind. innerhalb von 24 Stunden, von Flächen/Orten, an denen vom ANBIETER keine Roller abgestellt werden dürfen, zu entfernen. Sofern der ANBIETER dieser

Verpflichtung nicht (fristgerecht) nachkommt, ist die Kommune berechtigt, die jeweiligen E-Tretroller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kostenpflichtig zu entfernen.

- (3) E-Tretroller, die sich nicht in einem verkehrssicheren Zustand befinden (d.h. insbesondere technische Mängel vorliegen, die ein sicheres Fahren beeinträchtigen wie z.B. defekte Bremsen oder abgenutzte Reifen), werden seitens des ANBIETERS unverzüglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Dies gilt entsprechend für E-Tretroller, die nicht die Vorgaben der eKFV erfüllen.
- (4) Sofern ein E-Tretroller an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, hat der ANBIETER das E-Tretroller spätestens nach dem 4. Tag der Nichtnutzung zu versetzen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
- (5) Der ANBIETER stellt sicher, dass die E-Tretroller regelmäßig bzgl. der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft sowie der Einhaltung der Vorgaben der eKFV-Verordnung kontrolliert werden.
- (6) Die unter § 1 genannte Verteilung der im Stadtgebiet angebotenen E-Tretroller im Bereich des in der Karte markierten Bereiches „Innenstadt-Zone“ (Anlage) wird zu Beginn eines jeden Geschäftstages hergestellt.
- (7) Die nächtliche Einholung sowie die sich ergebenden Servicearbeiten der Wartung erfolgt von professionellen Servicepartnern.

§ 6 Umgang mit Kunden

- (1) Der ANBIETER informiert seine Kundinnen und Kunden vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden. Er empfiehlt ihnen das Tragen eines Helmes und weist auf Verletzungsgefahren bei Stürzen hin. Die Kunden werden über die Vorgaben dieser Vereinbarung vor Vertragsabschluss informiert und stimmen diesen mit Vertragsabschluss zu.
- (2) Hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen ist insbesondere auf die für die E-Tretroller zulässigen Verkehrsflächen, allgemein im Straßenverkehr freizuhaltenen Flächen (u.a. Feuerwehranfahrtszonen, Ein-/Ausfahrten), die gebotenen Verhaltensregeln im Sinne einer besonderen Rücksichtnahme etwa auf Fußgänger und Radfahrer sowie auf die zulässigen Abstellstandorte und freizuhaltenen Gehwegbreiten hinzuweisen.
- (3) Der ANBIETER stellt während der Geschäftszeiten mindestens einen deutschsprachigen Kundenservice sicher. In der Anfangsphase werden seitens der KOMMUNE geringfügige Abweichungen akzeptiert.

§ 7 Kontakt zur KOMMUNE

- (1) Der ANBIETER benennt gegenüber der KOMMUNE eine Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung. Eine Erreichbarkeit über Telefon, Fax und E-Mail ist sicherzustellen. Auf schriftliche Anfragen der KOMMUNE reagiert der ANBIETER binnen 24 Stunden.

§ 8 Datenüberlassung, Statistik und Evaluation

- (1) Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen E-Tretroller zu erhalten, berichtet der ANBIETER im Zuge eines monatlichen Reportings (jeweils zum Monatsersten) kostenfrei über folgende Daten des letzten Monats und deren Entwicklung seit Markteintritt.
 - Anzahl der angebotenen E-Tretroller (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte E-Tretroller)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten

- zurückgelegte Gesamtkilometer (soweit zulässig und auswertbar)
 - Anzahl Fahrten pro E-Tretroller pro Tag
 - Anzahl zurückgelegte Kilometer pro E-Tretroller pro Tag (soweit zulässig und auswertbar)
 - durchschnittliche Fahrdauer pro E-Tretroller pro Tag
 - durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Mietvorgang
 - Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
 - Jeweils die fünf Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Mietvorgängen
 - Standorte, an denen der Mietvorgang am häufigsten beendet wurde
 - Die Anzahl und Standorte der „Hubs“.
 - Zeitliche und räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten (Heat Maps) und Tagesganglinien.
- (2) Der ANBIETER verpflichtet sich zudem, der KOMMUNE alle georeferenzierten Standorte der im Stadtgebiet in Nutzung befindlichen E-Tretroller in Echtzeit für die interne Verwendung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Hierzu ist eine standardisierte API-Schnittstelle freizugeben oder ein digitaler Online-Zugang sicherzustellen. Zum Zwecke der Erstellung eines gesamtheitlichen Sharing-Dashboards (d.h. Ausgabe der Daten aller ANBIETER in einer stadtinternen Plattform), ist die KOMMUNE berechtigt, die Schnittstelle an den Verbund bzw. ggf. an einen beauftragten Dienstleister weiterzugeben.
- (4) Der ANBIETER hält ebenso eine digitale Schnittstelle zur Ein-/Anbindung des Angebots des ANBIETERS an die übergeordnete Mobilitätsplattform des Verbundes vor.
- (5) Der ANBIETER erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für statistische Analysen an die KOMMUNE zu übermitteln sowie kooperativ an Befragungen eigener Kunden zum Mobilitätsverhalten durch die KOMMUNE mitzuwirken. Von besonderem Interesse sind neben den o.g. Daten Fahrzwecke und Substitutionseffekte.
- (6) Die Daten sind nur für die interne Verwendung u.a. zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung einer Evaluation durch die KOMMUNE bzw. durch den Verbund sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten in der KOMMUNE erforderlich. Weiterhin soll damit eine Prüfung der Beachtung bzw. ggf. erforderlicher Anpassungen der Regelungen dieser Vereinbarung mittels eines EDV-gestützten Systems möglich sein.
- (7) Die KOMMUNE ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und stellt sicher, dass die Daten des ANBIETERS nicht an Marktteilnehmer weitergegeben werden. Darüber hinaus wird die KOMMUNE keine Daten veröffentlichen, die Rückschlüsse auf die Geschäftszahlen einzelner ANBIETER zulassen.
- (8) Änderungen durch die KOMMUNE sind vorbehalten.

§ 9 Nachhaltigkeit

- (1) Der ANBIETER setzt sich im Rahmen der Beschaffung der E-Tretroller sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller ein.
- (2) Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollte regional, wenn möglich in der KOMMUNE, erfolgen.
- (3) Der Austausch gebrauchter E-Tretroller sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- (4) Das Aufladen der E-Tretroller sollte möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
- (5) Der ANBIETER wird den Service im öffentlichen Raum und ggf. das nächtliche Einholung und die morgendliche Verteilung der E-Tretroller mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen durchführen.

- (6) Der ANBIETER strebt an, den Nachweis einer positiven Ökobilanz mit Angaben zur Mindesthaltbarkeit der E-Tretroller inkl. Akku und der Angabe zum Recycling der E-Tretroller zu führen.

§ 10

Entfernung der E-Tretroller im Falle des Rückzugs aus dem Stadtgebiet

- (1) Sofern sich der ANBIETER aus der KOMMUNE zurückzieht (ggf. auch im Insolvenzfall), verpflichtet sich der ANBIETER alle E-Tretroller der eigenen Flotte unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen.
- (2) Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des ANBIETERS durch die KOMMUNE veranlasst werden.

§ 11

Unternehmens- und Sozialcompliance

- (1) Der ANBIETER legt der Kommune die nötigen Versicherungsnachweise vor.
- (2) Der ANBIETER verpflichtet sich in Bezug auf die Sozialabgaben seine MitarbeiterInnen inkl. der AuftragsarbeiterInnen unter Einhaltung des Mindestlohnes zu beschäftigen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft.
- (2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der PARTEIEN frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Kündigungsrechte:
Diese Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2020. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich von beiden PARTEIEN gekündigt werden. Bei Nichtkündigung verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Für die PARTEIEN besteht zudem das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein Grund zur Kündigung ist insb. dann gegeben, wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Salvatorische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Mannheim, den —DATUM—

Mannheim, den —DATUM—

- ANBIETER -

Stadt Mannheim